

Ausfüllhinweise zu den Gewerbeanzeigen

Gewerbeanmeldung (GewA1)

Der Beginn eines stehenden Gewerbes ist unter Verwendung des Vordruckes Gewerbe – Anmeldung (GewA1) schriftlich anzuzeigen.
Weitere Erläuterungen und Hinweise können Sie der „Information für Gewerbetreibende“ entnehmen.

Feld-Nr. 1

Bei natürlichen und juristischen Personen, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, muss sowohl der genaue Firmenname als auch die genaue Rechtsform eingetragen werden (z.B. **GmbH**).
Bei nachweislich gegründeten, aber noch nicht in dem betreffenden Register eingetragene juristische Person, ist hinter der Firma der Zusatz "(in Gründung)" einzufügen.

Bei Personengesellschaften (z.B. GbR, KG, OHG) ist der Name der Gesellschaft einzutragen.
Ist die geschäftsführende Gesellschafterin eine juristische Person (z.B. GmbH) sind zusätzlich die Angaben der juristischen Person einzutragen.

Bei einer **GbR** ist auf der Gewerbeanzeige ein Hinweis auf den oder die anderen Gesellschafter einzutragen. Hierbei reichen Name und Vorname aus.

Bei einer **KG** muss jeder persönlich haftende Gesellschafter (der auch eine juristische Person sein kann z.B. bei einer **GmbH & Co. KG**) eine Gewerbeanzeige erstatten; die Kommanditisten einer KG nur dann, wenn sie Geschäftsführungsbefugnisse besitzen.

Feld-Nr. 2

Ort und Nr. der Registereintragung Handels- Genossenschafts- und Vereinsregister
(bei GbR entfallen die Angaben zu Nr.2)

Bei im Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden ist der vollständige Handelsregisterauszug beizufügen (bei einer GmbH & Co. KG auch von der persönlich haftenden Gesellschafterin).

Feld-Nr. 3 – 9

Hier erfolgen die Angaben des Gewerbetreibenden; bei juristischen Personen die Angaben für den geschäftsführenden Gesellschafter. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, bitte das Beiblatt zur Gewerbeanzeige benutzen.

Sonderfall Aktiengesellschaft (AG)

Bei einer AG wird auf die Aufgabe der vertretungsberechtigten Person verzichtet; hier erfolgt im Feld 3 die Angabe - der Vorstand - .

Feld-Nr. 10

Hier ist die Anzahl der geschäftsführenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft nach außen vertreten, anzugeben.

Feld-Nr. 11

Bei Zweigniederlassung bzw. unselbstständigen Zweigstellen erfolgen hier die Angaben für den verantwortlichen Betriebs(teil)leiter.

Feld-Nr. 12

Angabe der Adresse der Betriebsstätte im Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde Baddeckenstedt. (Diese ist abweichend vom Sitz der Hauptniederlassung, wenn sich diese außerhalb der Zuständigkeit unserer Behörde befindet.)

Feld-Nr. 13

Wenn nur eine Betriebsstätte besteht, wären hier die gleichen Angaben zu machen, wie in Feld-Nr. 12.

Hauptniederlassung, Zweigniederlassung und unselbstständige Zweigstellen

- Eine **Hauptniederlassung** (HNL) stellt den Mittelpunkt des Geschäftsverkehrs für den betreffenden Betrieb eines Gewerbes dar, der sich bei Personengesellschaften und juristischen Personen am Sitz des Unternehmens befindet (§106 Abs.2 HGB, §3 Abs.1 Nr.1 GmbHG). Eine Hauptniederlassung ist auch dann gegeben, wenn daneben keine Zweigniederlassung oder eine unselbstständige Zweigstelle betrieben werden, sie kann auch in der Wohnung des Gewerbetreibenden (z.B. eines Maklers) liegen.
- Anzeigepflichtig ist eine **Hauptniederlassung** auch dann, wenn von ihr aus nur die Tätigkeit ihrer Zweigniederlassung oder unselbstständigen Zweigstelle geleitet wird.
- Eine **Zweigniederlassung** (ZWNL) kann entsprechend dem handelsrechtlichen Begriff der Zweigniederlassung (§13 HGB) dann angenommen werden, wenn ein Betrieb mit selbstständiger Organisation, selbstständigen Betriebsmitteln und gesonderter Buchführung besteht, dessen Leiter Geschäfte selbstständig abzuschließen und durchzuführen befugt ist.
- Der Begriff der **unselbstständigen** Zweigstelle (unselbstständige ZWST) umfasst jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines stehenden Gewerbes dient (z.B. ein Auslieferungslager). Sogenannte Baustellen, welche von einem Bauunternehmer für die Durchführung eines Bauvorhabens eingerichtet werden, stellen in der Regel keine unselbstständige Zweigstelle dar. Anders zu bewerten sind jedoch sogenannte Baubüros auf „langfristigen“ Großbaustellen, insbesondere wenn dort unmittelbare Geschäfte mit Dritten abgewickelt werden.
- Für **jede** Zweigniederlassung oder unselbstständige Zweigstelle ist eine eigene Anzeige bei der für sie örtlich zuständigen Behörde zu erstatten.

Feld-Nr. 14

- Bei Verlegung des Gewerbes aus einem anderen Verwaltungsbereich (Gemeinde, Samtgemeinde, Stadt) wird hier die letzte Anschrift des Betriebes angegeben.

Feld-Nr. 15

- Den Angaben über die Tätigkeit kommen besondere Bedeutungen auch für die Beurteilung der Fragen zu, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb des betreffenden Gewerbes erfüllt sind.
- Der Gegenstand der angemeldeten Tätigkeit muss daher genau bezeichnet werden. Nicht zulässig sind nur allgemein gehaltene Angaben, wie z.B. „Handel mit Waren aller Art, Montageservice, Handel mit erlaubten Waren“. Nach diesen Angaben sind weder eine statistische Einordnung des Betriebes möglich noch können die zuständigen Behörden ihren gesetzlich vorgeschriebenen Kontroll- und Überwachungsaufgaben nachgehen.

Feld-Nr. 16

Geben Sie hier an, ob das Gewerbe einen Nebenerwerb, z.B. neben einer Tätigkeit als Arbeitnehmer oder einer anderen selbstständigen, eventuell auch freiberuflichen Tätigkeit ausgeübt werden soll.

Feld-Nr. 17

Hier ist anzugeben, ab wann mit der gewerblichen Tätigkeit tatsächlich begonnen werden soll (z.B. Geschäftseröffnung)

Feld-Nr. 18

Diese grobe Gewerbezuordnung richtet sich unter anderem auch nach dem Schwerpunkt der unternehmerischen Tätigkeit (s. Ausführung zu Feld-Nr. 15).

Wenn Sie industrielle Waren produzieren, kreuzen Sie hier – **Industrie** – an.

Üben Sie ein Gewerbe aus, welches in Anlage A oder B der Handwerksordnung aufgeführt ist, wäre – **Handwerk** – anzukreuzen.

Steht der Handel mit Waren im Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit kreuzen Sie - **Handel** – an.

Die Einbindung von Dienstleistungen aller Art (Finanzdienstleistungen, Solarien, hauswirtschaftlichen Dienstleistungen) wird in der Kategorie – **Sonstiges** – geführt.

Sollte sich die Tätigkeit des Unternehmens nicht korrekt abgrenzen lassen, ist auch eine Kombination mehrerer Kategorien möglich.

Feld-Nr. 19

Diese Angaben sollen den aktuellen Stand der im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme darstellen. Es sollen also keine Angaben zu in der Zukunft geplanten Einstellungen gemacht werden, sondern nur die Arbeitnehmer angegeben werden, die bei Beginn der Tätigkeit beschäftigt sind. Wenn zu diesem Zeitpunkt keine Arbeitnehmer beschäftigt sind, kreuzen sie bitte – **keine** – an.

Feld-Nr. 20

Auf die Erläuterung in Feld 13 wird verwiesen.

Feld-Nr. 21

Wer die Aufstellung von Automaten jeder Art (Waren-, Leistungs- und Unterhaltungsautomaten) als selbstständiges Gewerbe betreibt, muss die Anzeige bei der zuständigen Behörde seiner Hauptniederlassung erstatten.

Feld-Nr. 22

Dieses betrifft Gewerbetreibende im Reisegerwerbe, die gemäß §55a Abs.1 Nr. 3,9 und 10 keine Reisegewerbekarte benötigen.

Feld-Nr. 23 und 24

Hier ist der Grund der Anzeige einzutragen.

Feld-Nr. 26

Bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes oder bei Wechsel der Rechtsform (Felder 23/24) geben Sie hier den Namen des früheren Inhabers bzw. den ehemaligen Namen der Gesellschaft an.

Feld-Nr. 28

Wenn Sie ein erlaubnispflichtiges Gewerbe ausführen, bitte hier die Daten angeben. (Kopie der Erlaubnis beifügen!)

Feld-Nr. 29

Wenn Sie zur Ausübung der Tätigkeit eine Handwerkskarte benötigen, füllen Sie das Feld aus und legen eine Kopie der Handwerkskarte bei.

Feld- Nr. 30 und 31

Hier sind bei Ausländern die erforderlichen Angaben zu machen.

Feld-Nr. 32 und 33

Vergessen Sie nicht, Ihre Gewerbebeanmeldung zu datieren und zu unterschreiben!

Gewerbeummeldung (GewA2)

Die Verlegung eines stehenden Gewerbebetriebes innerhalb der Samtgemeinde Baddeckenstedt sowie der Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes oder die Ausdehnung auf Waren- oder Leistungen, die bei der vorher angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, ist unter Verwendung des Vordruckes Gewerbe - Ummeldung (GewA2) anzuzeigen.

Weitere Erläuterungen und Hinweise können Sie der „Information für Gewerbetreibende“ entnehmen.

Grundsätzlich wird auf die Erläuterung zur Gewerbeummeldung verwiesen.

Feld-Nr. 15

Wenn die Gewerbetätigkeit erweitert wird, ist hier die neue und zusätzliche ausgeübte Tätigkeit anzugeben.

Feld-Nr. 16

Hier ist die Tätigkeit einzutragen, die bereits ausgeübt wurde; i.d.R. gemäß Ihrer vorliegenden Gewerbeanzeige.

Es muss keine Anzeige erfolgen, wenn ein Teil einer bereits angezeigten Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird (z.B. angemeldete Tätigkeiten Groß- und Einzelhandel, aber der Großhandel nicht mehr ausgeübt wird).

Feld-Nr. 16a

Bei Umzug des Unternehmens innerhalb der Gemeinde bitte hier – Betriebsverlegung – angeben. Hier können jedoch auch freiwillige Angaben gemacht werden, wie z.B. Aufgaben von Tätigkeiten (s. Feld 16), Namensänderungen und ähnliches.

Feld-Nr. 17

Hier ist anzugeben, ab wann die gewerbliche Tätigkeit tatsächlich verlegt/geändert werden soll.

Feld-Nr. 32 und 33

Vergessen Sie nicht, Ihre Gewerbeummeldung zu datieren und zu unterschreiben!

Gewerbeabmeldung (GewA3)

Die Aufgabe eines stehenden Gewerbebetriebes ist unter Verwendung des Vordruckes Gewerbe - Abmeldung (GewA3) anzuzeigen. Eine Aufgabe im Sinne des §14 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 GewO liegt bei einer vollständigen Aufgabe einer Hauptniederlassung, Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle vor.

Weitere Erläuterungen und Hinweise können Sie der „Information für Gewerbetreibende“ entnehmen.

Grundsätzlich wird auf die Erläuterung zur Gewerbeabmeldung verwiesen.

Feld-Nr. 14

Wenn Sie beabsichtigen, den Betriebssitz in eine andere Gemeinde zu verlegen, bitte dieses Feld ausfüllen und die zukünftige Betriebsanschrift benennen.

Feld-Nr. 15

Hier ist die abgemeldete Tätigkeit einzutragen. Die benötigten Angaben finden Sie auch auf Ihrer Gewerbeabmeldung bzw. -ummeldung.

Feld-Nr. 17

Hier ist das Datum anzugeben, an dem die Geschäftstätigkeit tatsächlich eingestellt wurde; das kann unter Umständen vom Tag der Vornahme der Abmeldung (Feld 32) abweichen.

Feld-Nr. 23 – 25

Hier sind Mehrfachnennungen möglich.

Bei der Variante "Umwandlungsgesetz" wird für den durch die Umwandlung "verschwundene" Betrieb eine Abmeldung notwendig, gleichzeitig mit einer Anmeldung für den neugegründeten Betrieb.

Feld-Nr. 26

Sollte Ihnen der Name des zukünftigen Gewerbetreibenden bzw. der neue Firmenname bekannt sein, tragen Sie die Angaben hier ein.

Feld-Nr. 27

Hier werden die Gründe eingetragen, die zur Aufgabe des Betriebes geführt haben.

Feld-Nr. 32 und 33

Vergessen Sie nicht, Ihre Gewerbeabmeldung zu datieren und zu unterschreiben!